

NEWSLETTER – 2021 / KW 26

- **Erstattbarkeit von Mietwagenkosten, ortsüblicher Tarif**

LG Landshut, Hinweisbeschluss vom 06.04.2020, AZ: 15 S 669/20

Die verklagte unfallgegnerische Versicherung wurde erstinstanzlich (AG Erding, Urteil vom 02.03.2020, AZ: 17 C 3003/19) zur Zahlung weiterer Mietwagenkosten verurteilt. Hiergegen ging sie in Berufung. Das LG Landshut sah dahingehend keine Erfolgsaussichten und riet der Beklagten zur Berufungsrücknahme. Geschätzt wurde anhand des Schwacke-Automietpreisspiegels. ... ([weiter auf Seite 2](#))

- **Energieverbrauchskennzeichnungsverordnung (EnVKV) und Auto-Abo**

LG München I, Urteil vom 27.05.2021, AZ: 17 HK O 11810/20

Im Fall des LG München I ging es um eine Werbung für ein Auto-Abo für ein entsprechendes Neufahrzeug, ohne dass in der Werbung Angaben über den Kraftstoffverbrauch und die CO₂-Emissionen dieser Fahrzeugmodelle gemacht wurden. ... ([weiter auf Seite 4](#))

- **Zur Erstattungsfähigkeit von Kosten im Rahmen der fiktiven Abrechnung**

AG Flensburg, Urteil vom 16.06.2021, AZ: 66 C 25/21

Die Parteien streiten über die Zahlung restlichen Schadenersatz nach einem Verkehrsunfall. Der Kläger rechnet den Schaden fiktiv auf Gutachtenbasis ab. Der beklagte Haftpflichtversicherer regulierte den Schaden nur anteilig. Im Streit stehen zwischen den Parteien die Erstattungsfähigkeit von Desinfektions- und Verbringungskosten, Kosten für eine Beilackierung sowie UPE-Aufschläge. ... ([weiter auf Seite 5](#))

- **Abgetretenes Sachverständigenhonorar ist der Höhe nach erforderlich**

AG Montabaur, Urteil vom 15.03.2021, AZ: 10 C 533/20

Vor dem AG Montabaur klagt das Sachverständigenbüro aus abgetretenem Recht gegen die einstandspflichtige Versicherung des Schädigers auf die Erstattung restlichen Sachverständigenhonorars in Höhe von 66,70 € nebst Zinsen. Während die Klägerin ihren Anspruch begründet sieht, wendet die Beklagte ein, dass das Sachverständigenbüro zunächst nicht aktivlegitimiert ist und dessen Kosten darüber hinaus überhöht sind. ... ([weiter auf Seite 7](#))

- **Erstattbarkeit von Mietwagenkosten, ortsüblicher Tarif**

LG Landshut, Hinweisbeschluss vom 06.04.2020, AZ: 15 S 669/20

Hintergrund

Die verklagte unfallgegnerische Versicherung wurde erstinstanzlich (AG Erding, Urteil vom 02.03.2020, AZ: 17 C 3003/19) zur Zahlung weiterer Mietwagenkosten verurteilt. Hiergegen ging sie in Berufung.

Das LG Landshut sah dahingehend keine Erfolgsaussichten und riet der Beklagten zur Berufungsrücknahme. Geschätzt wurde anhand des Schwacke-Automietpreisspiegels.

Aussage

Das LG Landshut ging davon aus, dass die Entscheidung des AG Erding nicht zu beanstanden sei. Die Bemessung der Höhe des Schadenersatzanspruches sei in erster Linie Sache des nach § 287 ZPO besonders frei gestellten Tatrichters. § 287 ZPO gebe auch die Art der Schätzungsgrundlage nicht vor.

Das LG Landshut beanstandete nicht, dass das AG Erding die erforderlichen Mietwagenkosten anhand des Schwacke-Mietpreisspiegels im PLZ-Gebiet des Geschädigten ermittelt hatte. Hierbei sei es nicht Aufgabe des Tatrichters, lediglich allgemein gehaltenen Angriffen gegen eine Schätzgrundlage nachzugehen. Die Beklagte hätte hier mit konkreten Tatsachen aufzeigen müssen, dass geltend gemachte Mängel der Schätzgrundlage sich auf den zu entscheidenden Fall in erheblichem Umfang auswirkten. Dies sei jedoch der Beklagten nicht gelungen.

Den allgemein gehaltenen Argumenten bezüglich des Fraunhofer-Mietpreisspiegels und den strukturellen Schwächen des Schwacke-Mietpreisspiegel sei nicht mehr nachzugehen.

Auch vorgelegte Internet-Screenshots, welche angeblich günstigere Tarife aufzeigten, hielt das LG Landshut nicht für relevant. Die Screenshots bezogen sich nicht auf den streitgegenständlichen Zeitraum der Anmietung. Die angefragten Preise bezogen sich außerdem jeweils auf eine im Vorfeld genau bestimmte Mietdauer. Ob dem Kläger entsprechende Tarife im streitgegenständlichen Zeitraum zur Verfügung gestanden hätten, sei mithin aufgrund der Angebote nicht ersichtlich. Zur Möglichkeit der günstigeren Anmietung hatte die Beklagtenseite auch keinen Zeugenbeweis angeboten. Auch die rückwirkende Ermittlung der damaligen Mietwagenpreise durch einen Sachverständigen komme nicht in Betracht. Der Sachverständigenbeweis sei insoweit schon bereits kein geeignetes Beweismittel. Derartiges ließe sich allenfalls durch den Zeugenbeweis abklären.

Auch das mehrfach auf Beklagtenseite zitierte Urteil des BGH vom 18.12.2012 (NJW 2013, 1539) rechtfertige keine andere Entscheidung. Hierzu das LG Landshut:

„Der BGH hat das dort angefochtene Urteil des Landgerichts Köln nur deshalb aufgehoben, weil sich das LG Köln als Berufungsgericht mit dem konkreten Sachvortrag des beklagten Versicherers zu einer unzureichenden Abbildung des Preisniveaus des maßgebenden Normaltarifs durch den Schwacke-Mietpreisspiegel überhaupt nicht näher auseinandergesetzt hatte (vgl. auch OLG Celle, Urteil vom 09.10.2013, MDR 2013, 1340). Diese Auseinandersetzung hat das Amtsgericht Erding vorgenommen und in den Urteilsgründen näher dargelegt, warum die vorgelegten Screenshots kein anderes Ergebnis rechtfertigen. Im Übrigen hat der Bundesgerichtshof klargestellt, dass das Gericht im Rahmen des § 287 Abs. 1 S. 2 ZPO hinsichtlich der Entscheidung, eine Beweisaufnahme durchzuführen, freier gestellt ist.“

Weiter bestätigte das LG Landshut auch die erbrachten und abgerechneten Nebenleistungen des Autovermieters (Kosten der Haftungsreduzierung, Zusatzfahrer).

Praxis

Das LG Landshut bestätigt den Schwacke-Automietpreisspiegel als geeignete Schätzgrundlage. Die Einholung eines Sachverständigengutachtens zur Frage des Vorhandenseins angeblich günstigerer Tarife erfolgte nicht. Eine solche Frage wäre allenfalls dem Zeugenbeweis zugänglich.

Das LG Landshut setzt sich auch mit dem auf Versichererseite oft zitierten Urteil des BGH vom 18.12.2012 auseinander und interpretierte dieses richtig. Damals urteilte der BGH lediglich, dass sich das LG Köln nicht ausreichend mit Sachvortrag der Beklagtenseite auseinandergesetzt habe. Die Aussage des BGH war gerade nicht, dass allein die Vorlage entsprechender Internet-Screenshots ausreichend sei, um den Schwacke-Automietpreisspiegel als Schätzgrundlage zu erschüttern bzw. nachzuweisen, dass konkrete günstigere Tarife zugänglich waren.

- **Energieverbrauchskennzeichnungsverordnung (EnVKV) und Auto-Abo**
LG München I, Urteil vom 27.05.2021, AZ: 17 HK O 11810/20

Hintergrund

Im Fall des LG München I ging es um eine Werbung für ein Auto-Abo für ein entsprechendes Neufahrzeug, ohne dass in der Werbung Angaben über den Kraftstoffverbrauch und die CO₂-Emissionen dieser Fahrzeugmodelle gemacht wurden.

Der Auto-Abo-Anbieter hatte Werbematerialien im Internet für neue Pkw-Modelle verbreitet, ohne dabei rechtzeitig Angaben über den Kraftstoffverbrauch zu machen. Er hat argumentiert, dass die Pkw-EnVKV das Auto-Abo nicht anspreche und dieses Angebot der Verordnung deshalb nicht unterfallen würde. Insbesondere führte er weiterhin aus, dass es sich bei ihrem Angebot nicht um eine Form des Leasings handele.

Aussage

Nach dem LG München I verstößt eine Werbung ohne Angaben zu CO₂-Emissionen und ohne Angaben zum Kraftstoffverbrauch gegen die EnVKV für Personenkraftwagen, da entgegen den Bestimmungen des § 5 Pkw-EnVKV Werbematerialien im Internet für neue Pkw-Modelle verbreitet wurden, ohne dass rechtzeitig Angaben über den Kraftstoffverbrauch gemacht wurden.

Erforderlich sei, so das LG München I, dass die CO₂-Emissionen automatisch in dem Augenblick erscheinen, in dem erstmalig Angaben zur Motorisierung auf der Webseite des beklagten Unternehmens angezeigt werden.

Das LG München I geht hierbei davon aus, dass die Unterschiede zum Leasing – rechtlich betrachtet – sich nicht grundlegend unterscheiden und auch wirtschaftlich beide Modelle – das Auto-Abo und das Leasing – im Wesentlichen gleich bleiben. Zwar seien die Ausgestaltung und der Umfang der gewährten Nutzungsrechte im Detail unterschiedlich, wobei die vertragliche Grundkonstellation jedoch dieselbe bleibe.

Letztlich stehe, so das LG München I, die Einordnung des Auto-Abos als Leasing im Sinne der Pkw-EnVKV mit der Systematik und Historie der Verordnung im Einklang.

Die Richter des LG München I hoben auch die Bedeutung für Umwelt- und Klimaschutz bei der Entscheidung für oder gegen ein Fahrzeugmodell hervor, da nach ihrer Auffassung Gründe des Verbraucherschutzes gleichfalls für das Ergebnis sprechen.

Wenn nämlich Kunden des Auto-Abos neben der monatlichen Abogebühr außer für das Waschen und Tanken des Wagens keine weiteren Kosten tragen müssten, komme dem Kraftstoffverbrauch und dem in aller Regel damit einhergehenden CO₂-Emissionen des Fahrzeugs eine entscheidende Rolle zu. Die Höhe des Kraftstoffverbrauchs des Fahrzeugs zeige dann die für den Verbraucher wichtigsten Folgekosten an. Darüber hinaus habe Umwelt- und Klimaschutz für die Entscheidung für oder gegen ein Fahrzeugmodell für Durchschnittsverbraucher eine immer größere Bedeutung.

Praxis

Das Urteil ist zwar noch nicht rechtskräftig, bietet allerdings Argumente für die Einordnung des Auto-Abos als Leasing im Sinne der Pkw-EnVKV.

- **Zur Erstattungsfähigkeit von Kosten im Rahmen der fiktiven Abrechnung**
AG Flensburg, Urteil vom 16.06.2021, AZ: 66 C 25/21

Hintergrund

Die Parteien streiten über die Zahlung restlichen Schadenersatz nach einem Verkehrsunfall. Der Kläger rechnet den Schaden fiktiv auf Gutachtenbasis ab. Der beklagte Haftpflichtversicherer regulierte den Schaden nur anteilig. Im Streit stehen zwischen den Parteien die Erstattungsfähigkeit von Desinfektions- und Verbringungskosten, Kosten für eine Beilackierung sowie UPE-Aufschläge.

Aussage

Bei den prognostizierten Kosten für Beilackierung, Verbringung und Desinfektion handelt es sich um erforderliche Kosten der Wiederherstellung im Sinne des § 249 Abs. 2 S. 1 BGB. Diese Kosten sind nach Ansicht des Gerichts erforderlich, um das verunfallte Fahrzeug in den Zustand zu versetzen, der mit dem ursprünglichen Zustand zumindest vergleichbar ist.

Entgegen der Auffassung des Beklagten sind die Kosten für die Beilackierung auch erstattungsfähig, obwohl der Kläger den Schaden auf Gutachtenbasis abrechnet. Hierzu führt das Gericht aus

„Unzutreffend ist insoweit die Ansicht des Beklagten, ein Anspruch des Klägers auf Ersatz der Beilackierungskosten könne bei fiktiver Abrechnung nicht bestehen. Die überwiegend von Amtsgerichten vertretene Auffassung, der Geschädigte könne vom Schädiger Ersatz der Beilackierungskosten grundsätzlich nur beanspruchen, wenn sie sich bei einer konkret durchgeführten Reparatur tatsächlich als notwendig erwiesen haben, ist mittlerweile obsolet (...). Das Argument, erst bei konkreter Durchführung der Reparatur zeige sich, ob eine Beilackierung notwendig sei, überspannt den nötigen Grad an Gewissheit. Wer einerseits die Möglichkeit fiktiver Schadenabrechnung anerkennt, andererseits aber faktisch eine absolute Gewissheit verlangt, führt sich selbst ad absurdum. Richtigerweise führt der BGH daher an, dass es in der Natur der Sache liegt, dass bei der fiktiven Abrechnung des Fahrzeugschadens – auch hinsichtlich anderer Positionen – stets eine (gewisse) Unsicherheit verbleibt, ob der objektiv zur Herstellung erforderliche Betrag demjenigen entspricht, der bei einer tatsächlichen Durchführung der Reparatur anfallen würde (...).“

Diese Ausführungen gelten insoweit auch hinsichtlich der Verbringungskosten und UPE-Aufschläge, diese sind von dem Beklagten zu erstatten, weil sie bei einer Reparatur in einer regionalen markengebundenen Fachwerkstatt üblicherweise anfallen. Der in dem Gutachten angeführte Betrieb verfügt über keine eigene Lackierwerkstatt, eine Verweisung an eine günstigere Werkstatt mit eigenem Lackierbetrieb wurde von der Beklagten nicht vorgetragen.

Nach Ansicht des AG Flensburg sind auch die Kosten für eine Fahrzeugdesinfektion im Rahmen der Covid-19-Pandemie zu erstatten. Bei diesen Kosten handelt es sich um solche, die speziell aufgrund des Unfalles anfallen, da das Fahrzeug nur aufgrund des Unfalls beschädigt wurde und ohne diesen nicht in eine Werkstatt gebracht werden müsste. Es führt hierzu ergänzend aus:

„Vielmehr dürfte es auch auf der Hand liegen, dass die Desinfektion eines Kfz nicht mit wenigen Handgriffen erledigt ist, sondern mit einem höheren Zeit- und Kostenaufwand verbunden ist, welche die eher zurückhaltend bezifferten Kosten von 45,00 € rechtfertigen, § 287 ZPO.“

Nicht zu erstatten sind hingegen die Kosten für eine Probefahrt, hierzu fehlt es schon an einem klägerisch schlüssigen Sachvortrag. Im Gutachten sind insoweit nur die Kosten für eine einfache Kontrollfahrt angesetzt.

Praxis

Das AG Flensburg führt umfassend aus, weshalb es für die Frage der Erstattungsfähigkeit von Kosten im Rahmen der fiktiven Schadenabrechnung auf Gutachtenbasis keiner absoluten Gewissheit bedarf, dass die Kosten auch bei einer konkreten Reparatur anfallen würden, sondern dass ein gewisser Grad an Überzeugung reicht.

- **Abgetretenes Sachverständigenhonorar ist der Höhe nach erforderlich**

AG Montabaur, Urteil vom 15.03.2021, AZ: 10 C 533/20

Hintergrund

Vor dem AG Montabaur klagt das Sachverständigenbüro aus abgetretenem Recht gegen die einstandspflichtige Versicherung des Schädigers auf die Erstattung restlichen Sachverständigenhonorars in Höhe von 66,70 € nebst Zinsen. Während die Klägerin ihren Anspruch begründet sieht, wendet die Beklagte ein, dass das Sachverständigenbüro zunächst nicht aktivlegitimiert ist und dessen Kosten darüber hinaus überhöht sind.

Aussage

Die zulässige Klage hat auch in der Sache Erfolg. Die Klägerin hat gegen die Beklagte aus abgetretenem Recht Anspruch auf Zahlung weiterer Sachverständigengebühren in Höhe von 66,70 € gemäß §§ 7 StVG, 115 VVG, 398 BGB.

Entgegen der Auffassung der Beklagten ist die Klägerin aktivlegitimiert. Die vorgelegte Abtretungserklärung genügt den Grundsätzen des Transparenzgebots und benachteiligt den geschädigten Auftraggeber nicht unverhältnismäßig.

Grundsätzlich ist die Beklagte aufgrund des streitgegenständlichen Unfallgeschehens auch verpflichtet, die anfallenden Sachverständigenkosten zu tragen. Denn diese Kosten gehören gemäß § 249 Abs. 1 BGB zu den mit dem Unfall direkt verbundenen Vermögensnachteilen des Geschädigten, die vom Schädiger zu tragen sind.

In Bezug auf die angefallenen Sachverständigenkosten ist allein auf den Moment der Beauftragung durch den Geschädigten abzustellen. Hält der Geschädigte die Beauftragung für geboten, so dürften angefallene Kosten in der Regel auch erforderlich sein. Dabei ist dem Geschädigten im Rahmen seiner Schadenminderungspflicht jedoch nicht zuzumuten, dass er Marktforschung betreibt, um den für den Schädiger günstigsten Sachverständigen zu ermitteln.

Wie in der Abtretungserklärung des Sachverständigenbüros schriftlich fixiert, rechnet es das Honorar in Grundhonorar und in Nebenkosten ab. Das Grundhonorar orientiert sich dabei an der BVSK-Honorarbefragung.

Auch das Gericht hält die BVSK-Honorarbefragung für geeignet, Anhaltspunkte für die Schätzung des Sachverständigenhonorars gemäß § 278 ZPO zu liefern. Da sich das Grundhonorar des Sachverständigen innerhalb des BVSK-Honorarkorridors befindet, teilt das Gericht die Einschätzung der Erforderlichkeit des Grundhonorars.

Darüber hinaus sind auch die Nebenkosten erstattungsfähig. Diese werden ausdrücklich in Anlehnung an das JVEG berechnet. Die Klägerin hat den Anfall der von ihr berechneten Nebenkosten schlüssig dargelegt:

„Da sich im Übrigen die Abrechnung der Nebenkosten durch den Kläger in der Gesamtschau im Rahmen der Vergütung nach JVEG + 20 % hält, liegt kein Verstoß gegen die Schadensminderungspflicht vor, mit der Folge, dass auch diese zu ersetzen sind.“

Praxis

Die BVSK-Abtretungserklärung ist auch nach Auffassung des AG Montabaur rechtskonform und verstößt nicht gegen das Transparenzgebot.

Abgerechnete Kosten wie Grundhonorar nach der BVSK-Honorarbefragung sowie Nebenkosten nach JVEG sind ebenfalls der Höhe nach erforderlich.